

1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

Nach den übermittelten Unterlagen sowie der Einsicht in das offene Internet ergibt sich:

[1] Die verpflichtete Partei ist eingetragene Inhaberin der Domain „onecasino.at“. Sie verfügt über einen aufrechten Delegationsvertrag mit der österreichischen Vergabestelle für Internetdomains unter der Top-Level-Domain „.at“, der NIC.AT Internetverwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, welche als Drittschuldner gilt.

[2] Die Domain zeigt auf eine entwickelte Website aus dem Online-Glücksspielbereich, deren Dienst jedoch in Österreich (mit einer österreichischen IP-Adresse) nicht verfügbar ist.

[3] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat genau eine (1) eingetragene bzw. angemeldete (Wort-Bild-Marke ergeben, die auf „one casino“ lautet. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin ist die Verpflichtete eingetragen. Von den 45 möglichen Markenklassen sind lediglich drei besetzt. Dies mag daran liegen, dass bloße Zahlwörter (eins, zwei, drei etc.) in Deutsch überhaupt keine Unterscheidungskraft besitzen, sondern allenfalls in fremder Sprache zusammen mit einem starken Wortbestandteil reüssieren können.

[4] Im Übrigen wird auf das Gutachten vom 02.12.2024 verwiesen, wobei eine Durchsicht der Verkaufsstatistiken und Domainbörsen die aktuelle Validität der seinerzeitigen Schätzung belegen.

2. Zur Sachfrage der Angemessenheit

2.1.

Die Rechte eines Domaininhabers sind nicht deckungsgleich mit jenen von Markeninhabern oder Namensträgern. Konflikte um Internetdomains lassen sich in der Regel mit dem vorhandenen kennzeichenrechtlichen Instrumentarium lösen. Die österreichische Rechtsprechung hat folgende Grundsätze festgehalten:

- Der Kennzeichenschutz online und offline ist nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen. Das „Domainrecht“ stellt insoweit kein Sonderrecht dar.

- Eine Domain kann technisch gesehen nur einmal in identer Form vergeben werden. Es handelt sich um eine Adresszuordnung, aber selbst nicht um ein Immaterialgüterrecht. Sie verschafft auch keine Ausschließlichkeitsrechte für sich genommen.
- Für Domains besteht kein sondergesetzliches Täuschungsverbot, anders als im Markenrecht (§ 4 österreichisches Markenschutzgesetz) oder im Firmenrecht (§ 18 Abs 2 UGB). Denkbar sind aber Einschränkungen nach dem allgemeinen Täuschungsverbot des § 2 UWG.
- Die bloße Registrierung von Internet-Domains stellt nicht automatisch einen Eingriff in Markenrechte dar; für einen Eingriff sind insbesondere der Inhalt der Homepage und Branchen/Warenverschiedenheit entscheidend (OGH 4 Ob 327/00t).
- Die Verwendung bzw. Registrierung eines Domainnamens kann Namensschutz nach § 43 ABGB und wettbewerbsrechtliche Interessen beeinträchtigen; beurteilt wird der (un)befugte Gebrauch in einer interessenbeeinträchtigenden Art (OGH 4 Ob 140/99p).
- Namensrechte reichen im geschäftlichen Verkehr nicht weiter als zB Markenrechten, da die bei natürlichen Personen im Vordergrund stehenden ideellen Interessen bei Unternehmen und Gemeinden (juristischen Personen) – so sie überhaupt vorliegen – in den Hintergrund treten (OGH 4 Ob 75/15f).
- Gezielt registriertes Domain-Grabbing, das darauf abzielt, Konkurrenten zu behindern und später Geld für die Überlassung zu erlösen, ist sittenwidriger Behinderungswettbewerb (§ 1 UWG), und das begründete Nutzungsinteresse des Geschädigten kann genügen, auch ohne markenrechtliche Verkehrsgeltung (OGH 4 Ob 105/99s).
- Die tatsächliche Verwendung einer Domain z.B. als E-Mail-Adresse oder zur Adressierung einer Website begründet für sich genommen noch kein Recht. Erst durch einen längeren, intensiven Gebrauch der Domain für bestimmte Waren oder Dienstleistungen könnte ein nicht registriertes Unternehmenskennzeichen (§ 9 UWG) oder ein Werktitelschutz (§ 80 UrhG) oder ein Decknamensschutz (§ 43 ABGB) für die zugehörige Domain entstehen (OGH 4 Ob 59/05p).

- Ein Domainübertragungsanspruch von „.at“-Domains besteht nach der Rechtsprechung keinesfalls (OGH 4 Ob 75/15f)
- Solange eine technisch korrekt adressierte Verwendung einer Internetdomain zulässig ist, insbesondere aufgrund einer Branchenverschiedenheit, besteht selbst bei einfacher Markenverletzung kein Lösungsanspruch (OGH 4 Ob 197/10i)
- Die Pfändung einer Domain gegenüber der zuständigen Vergabestelle hat zunächst genommen keine marken- oder namensrechtlichen Auswirkungen (OGH 3 Ob 13/25w)

Wendet man diese Grundsätze auf die Zwangsvollstreckung von Internetdomains an, so ist festzuhalten, dass die Domainpfändung an sich ungeachtet allfälliger Marken- und Namensrechte Dritter ganz grundsätzlich zulässig ist.

Im Zuge der Verwertung einer Domain, d.h. durch Ihren Verkauf und die nachfolgende Verwendung durch den Zuschlagserwerber, kann in Kennzeichenrechte Dritter eingegriffen werden, diese mitunter auch verletzt werden. Daraus ist aber kein allgemeines Verwertungshindernis aus kennzeichenrechtlicher Sicht abzuleiten. Die Verwertung wäre erst dann von vornherein aussichtslos oder es würde sich bei der Internetdomain, gar um eine *res extra commercium* handeln, wenn die Domain selbst gegen ein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstößt (VfGH E 1851/2019: Die Verwendung der Domain "karlvonhabsburg.at" zur Kennzeichnung seiner geschäftlich genutzten Website durch den Enkel des letzten Kaisers von Österreich stellt eine dauernde und herausfordernde Missachtung des AdelsaufhG iVm der AdelsaufhVA dar).

2.2. Kennzeichenrechtliche Beurteilung

Die Domain „**onecasino.at**“ enthält den Begriff *OneCasino*, der in Österreich und der EU für Glücksspieldienstleistungen (Sportwetten, Online-Casino etc.) markenrechtlich geschützt ist. Eine Nutzung in diesem Bereich würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Markenverletzung darstellen (§ 10 Markenschutzgesetz, Art. 9 UMV). Es bestehen daher folgende **Risiken bei der Nutzung**

- **Identische oder ähnliche Dienstleistungen:** Alles, was auch nur im weiteren Sinne mit *Wetten, Glücksspiel, Gaming, Lotterien oder eSports-Betting* verbunden ist, ist tabu.

- **Branchennähe:** Auch „Randbereiche“ wie Affiliate-Marketing für Wettanbieter, Online-Spielportale, TippSpiel-Plattformen oder „Gamification“-Angebote könnten vom Markeninhaber als verwechslungsfähig beanstandet werden.
- **Irreführungsgefahr:** Selbst dann, wenn man ein nicht-verwandtes Angebot betreibt, aber die Website so gestaltet, dass der Eindruck entsteht, es handle sich um ein Glücksspielportal, droht eine Untersagung wegen Täuschung oder Rufausbeutung.

Konkret auf die vorliegende, im Einzelfall vorzunehmende Domainbewertung bezogen, besteht für die Domain „onecasino.at“ gerade im Fall der Doppelidentität (Zeichenidentität und Branchengleichheit) eine potenzielle Markenrechtsverletzung. Der Erwerber nach Zuschlagserteilung wäre allfälligen markenrechtlichen Ansprüchen aus „ONECASINO“ ausgesetzt, die konkret allerdings von der Verpflichteten geltend gemacht werden müssten. Dieser Geltendmachung stünde uU der Einwand der gesetzwidrigen Verwendung ohne Glücksspiellizenz zumindest in Österreich gegenüber. Eine gesetzwidriger oder bösgläubige Markenrechtsverwendung führt zivilrechtlich dazu, dass dem Markenrechtsinhaber ein Untersagungsrecht gemäß § 10 MSchG bzw. § 9 UWG verwehrt ist (vgl. OGH 4 Ob 17 Ob 10/09h).

Es bestehen demgegenüber **zahlreiche mögliche zulässige Verwendungen, die keine Markenkollision bedeuten**. Um Markenrechte nicht zu verletzen, müsste die Nutzung **branchenfern** erfolgen und klarstellen, dass keinerlei Bezug zum Glücksspiel besteht.

Beispiele:

Branchenferne Dienstleistungen

Hier ist der größte Spielraum, da keinerlei Nähe zum Glücksspiel besteht.

Coaching oder Consulting

- „One Casino – die eine Sammlung an Coaching-Tools“
- Plattform eines Beraters, der den Begriff „Casino“ metaphorisch als *Ideenwelt* nutzt
- Business- oder Marketingberatung

Kreativagentur

- Designstudio unter dem Slogan „Ein Ort – unendliche Ideen“
- Branding-, Content- oder Webagentur

Kunst, Kultur & Entertainment ohne Glücksspielbezug

Der Begriff „Casino“ ist im historischen Sinne auch ein **Haus der Kunst/Unterhaltung**, daher rechtlich unproblematisch.

Kulturelle Website

- Online-Galerie für moderne Kunst
- Virtueller Ausstellungsraum

- Plattform für Poetry, Filmkunst, Musiker

Künstlerprojekt

- Künstlernamen „One Casino“
- Kunstkollektiv
- Digital-Art-Portfolio

Lifestyle, Magazine & Blogs

Solange keinerlei Glücksspiele thematisiert werden, sehr sicher.

Lifestyle-Blog

- Themen: Essen, Mode, Kosmetik, Fitness
- „OneCasino“ als ironische Metapher für die Vielfalt des Lifestyles

Reise- oder Food-Magazin

- „OneCasino – The World of Flavors“
- Kulinarische Entdeckungsplattform

E-Commerce (sicher & weit entfernt vom Glücksspiel)

Produkte müssen **völlig unverdächtig** sein.

Nischenshop

- Nachhaltige Haushaltswaren
- Kleidung, Accessoires oder Streetwear-Label
- Handgemachte Produkte / Kunsthandwerk

Brand Store

- „OneCasino Lifestyle“ als Mode- oder Designmarke (völlig eigenständiges Branding!)

Bildung, Digitalisierung & Tech

Keine Assoziation zu Games, RNG, oder Wetttechnologien.

Wissensplattform / Tech-Blog

- IT, KI, Cybersecurity
- Softwareentwickler-Portfolio
- Tutorials & How-tos

E-Learning

- Kursplattform für Kreativität oder Business
- Video-Workshops

Gesellschaft & Sozialprojekte

Besonders risikoarm, da eindeutig nicht-kommerziell und fern jeder Glücksspiel-Assoziation.

- NGO-Projekt oder Fundraising
- Bewusstseinskampagnen
- Community-Plattform

Die Domain „onecasino.at“ sollte *nicht* im Glücksspiel- oder Sportwettenbereich verwendet werden. Die Domain kann aber breit und rechtssicher genutzt werden, solange die Verwendung:

- ✓ **klar branchenfern** erfolgt,
- ✓ **keinen thematischen oder visuellen Bezug** zu Glücksspiel herstellt,
- ✓ **einen deutlichen Disclaimer** enthält,

- ✓ das Wort „Casino“ **kreativ entkoppelt** oder vollkommen anders interpretiert.

Eine rechtssichere Abgrenzung kann im konkreten Fall insbes. durch Disclaimer erzielt werden, wie zB „Diese Website steht in keinerlei Verbindung zum Online-Glücksspielanbieter One Casino. Es werden keine Glücksspiel-, Wett- oder Casino-Dienstleistungen angeboten.“

Die Ausübung der Rechte, die aus dem Vertragsverhältnis mit der NIC AT GmbH, d.h., der Domainvertrag, welcher gepfändet wurde, kann daher zwanglos ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte erfolgen.

2.3. Zu- und Abschlüge

Die Ausübung der Rechte, die aus dem Vertragsverhältnis mit der NIC AT GmbH, d.h., der Domainvertrag, welcher gepfändet wurde, kann daher zwanglos ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte erfolgen.

Eine überprüfende Domainbewertung ergibt daher zusätzlich zu den dargestellten Kriterien des Sachverständigengutachtens vom 02.12.2024 **keine Zu- oder Abschlüge** prozentueller Art, die den Schätzwert und damit den Ausrufpreis einer Domainzwangsvollstreckung verändern.

3. Schätzwert

Aufgrund der vorstehenden Analyse des Domainnamens beträgt der Schätzwert

2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro)

Der Schätzwert bezeichnet den Wert des Domainnamens, wie er nach einer durchgeführten Faktorenanalyse für fair sowohl für einen Käufer als auch für einen Verkäufer erachtet wird, dies einschließlich der – soweit möglich – der Berücksichtigung von Marken, Namens- oder sonstigen Kennzeichenrechte.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bei der österreichischen Domainvergabe bestelle registrierte Domainname „onecasino.at“ der zwangsweisen Verwertung durch Verkauf zugeführt werden kann.

a) Es besteht die tatsächliche Möglichkeit der Ausübung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis der Verpflichteten mit der NIC AT GmbH durch Dritte ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte, da außerhalb der jeweiligen kennzeichenrechtlichen Grenzen eine tatsächliche Verwendung denkbar ist.

b) Unter Bedachtnahme auf die kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie daraus allfällig hypothetisch möglicher Rechtsverletzungen beträgt der ermittelte Schätzwert

€ 2.500,00 (in Worten Euro zweitausendfünfhundert)

Mit freundlichen Grüßen

Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele